

Verein zur Förderung des Rettungsdienstes in Wassertrüdingen und Umgebung e.V.



Satzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen: „Verein zur Förderung des Rettungsdienstes in Wassertrüdingen und Umgebung e.V.“ und hat seinen Sitz in Wassertrüdingen, Landkreis Ansbach. Der Verein wurde am 01. Juli 2003 gegründet und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Der Verein dient der Sicherstellung und Festigung der Aufgaben des Rettungsdienstes in Wassertrüdingen und Umgebung. Mit den dem Verein zufließenden Fördermitteln sollen die vom Bayerischen Roten Kreuz in Wassertrüdingen und Umgebung wahrgenommenen Aufgaben unterstützt und ergänzt werden. Neben der Sicherung des Rettungswagenstandortes Wassertrüdingen mit „Rund um die Uhr- Besetzung“ wird eine Optimierung der medizinisch- und fahrzeugtechnischen Ausrüstung angestrebt. Des Weiteren soll die Aus- und Fortbildung der im Rettungsdienst Tätigen gefördert werden.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person und kein sonstiges Mitglied durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung der Ämter erfolgt ehrenamtlich.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:

- a) jede natürliche und juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts
 - b) Personenvereinigungen, Gewerbebetriebe, sowie Vereine und Kommunen.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen. Die Mitgliedschaft beginnt mit Antragseingang beim Vorstand und dessen Genehmigung. Verweigert der Vorstand die Aufnahme, so kann der Antragsteller seine Beitrittserklärung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.
 3. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ende der Mitgliedschaft sind alle Ansprüche des Mitgliedes gegenüber dem Verein erloschen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist beim Vorstand mit einer 3-monatigen Kündigungsfrist einzureichen.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn es den Zielen, dem Ruf und dem Ansehen des Vereines geschadet hat, oder mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als ein Jahr im Rückstand bleibt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
4. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind:
- a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus:
- a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Geschäftsführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
 - f) vier Beisitzern

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der zweite Vorsitzende und der Schatzmeister.

Die laufenden Geschäfte werden vom Geschäftsführer im Benehmen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden geführt. Der Geschäftsführer kann für einzelne Geschäfte zur alleinigen Zeichnung bevollmächtigt werden. Im Geldverkehr zeichnet der Schatzmeister gemeinsam mit einem Vorstandsmitglied.

§ 7 Kassenrevisoren

Die Mitgliederversammlung bestimmt mindestens 2 Kassenrevisoren. Die Kassenrevisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 8 Wahlen

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt bis zu einer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - (im Wahljahr) den Vorstand zu wählen,
 - über Satzung, Änderung der Satzung sowie Auflösung des Vereins zu beschließen,
 - die Kassenrevisoren zu wählen und
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einladung zur Versammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher zu erfolgen. Anträge sind schriftlich bis zum Tag der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- Bericht des Vorstandes,
 - Bericht der Kassenrevisoren,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von Kassenrevisoren/innen, soweit sie ansteht und
 - Beschußfassung über vorliegende Anträge.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung beantragt. Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

3. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung genügt die einfache Mehrheit der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen, soweit in der Satzung keine andere Mehrheit vorgesehen ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich aufzuzeichnen und vom Schriftführer und jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Bei Wahlen ist schriftlich abzustimmen, wenn mehr als 1 Bewerber für ein Amt vorhanden ist oder ein Anwesender es verlangt.

4. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

§ 10 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung bzw. durch einen Beschluss von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an das Bayerische Rote Kreuz als Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwendung für Zwecke des Rettungsdienstes im Landkreis Ansbach.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ansbach in Kraft.

Wassertrüdingen, den 1. Juli 2003

*gez.
Der Vorsitzende*